

Dienstag, 25. Oktober 2005

4. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

P6_TC1-COD(2004)0151**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 25. Oktober 2005 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses Nr. .../2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 157 Absatz 3 und Artikel 150 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽²⁾,gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der *audiovisuelle* Sektor spielt bei der Entstehung einer europäischen Bürgerschaft eine zentrale Rolle, weil er für die *Europäer*, vor allem die jungen unter ihnen, derzeit das wichtigste Vermittlungsinstrument **gemeinsamer, grundlegender, sozialer und** kultureller Werte **der Union** ist. Durch die Gemeinschaftsförderung soll dem *europäischen audiovisuellen* Sektor ermöglicht **werden, den interkulturellen Dialog und das Verständnis der verschiedenen europäischen Kulturen füreinander zu stärken und sein politisches, kulturelles, soziales und wirtschaftliches Potenzial weiterzuentwickeln, das einen echten Mehrwert im Hinblick auf die Verwirklichung** der europäischen Bürgerschaft darstellt. Die Unterstützung durch die Gemeinschaft soll die Wettbewerbsfähigkeit stärken und vor allem den Marktanteil nicht nationaler europäischer Werke in Europa erhöhen.
- (2) Genauso wichtig sind die Förderung einer aktiven Bürgerschaft und **die verstärkte Achtung des Grundsatzes der Menschenwürde, die verstärkte Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie** der verstärkte Kampf gegen alle Formen **der Diskriminierung und** des Ausschlusses, wie z.B. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.
- (3) **Die zunehmende Präsenz und der Einfluss von Frauen im audiovisuellen Sektor kann eine Veränderung seiner Inhalte bewirken sowie das Interesse der Frauen als Publikum wecken und ist für die Geschlechtergleichstellung in der Gesellschaft insgesamt von entscheidender Bedeutung.**
- (4) Die Förderung des *audiovisuellen* Sektors durch die Gemeinschaft stützt sich auf Artikel 151 des Vertrags, der Folgendes festlegt:
 - Die Gemeinschaft leistet einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung der nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes.
 - Die Gemeinschaft trägt bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen dieses Vertrags den kulturellen Aspekten Rechnung, insbesondere zur Wahrung und Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen.

⁽¹⁾ ABl. C 255 vom 14.10.2005, S. 39.⁽²⁾ ABl. C 164 vom 5.7.2005, S. 76.⁽³⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2005.

Dienstag, 25. Oktober 2005

- (5) Die Förderung des *audiovisuellen* Sektors durch die Gemeinschaft fügt sich darüber hinaus in den Kontext des neuen *auf der Tagung des Europäischen Rates von Lissabon vom 23. und 24. März 2000* festgelegten strategischen Ziels für die *Europäische Union ein, nämlich Aus- und Weiterbildung*, Beschäftigung, Wirtschaftsreform und sozialen Zusammenhalt als Bestandteile einer wissensbasierten Wirtschaft zu stärken. In seinen Schlussfolgerungen hat der Rat festgehalten, dass „die Informationsanbieter durch die Nutzung und Vernetzung der kulturellen Vielfalt in Europa einen Mehrwert“ schaffen. Dieser Ansatz wurde in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 20. und 21. März 2003 bestätigt.
- (6) Die Förderung des *audiovisuellen* Sektors durch die Gemeinschaft baut schließlich auf der umfangreichen Erfahrung mit den Programmen MEDIA I, MEDIA II, MEDIA Plus und MEDIA Fortbildung⁽¹⁾ auf, mit denen der Ausbau der europäischen audiovisuellen Industrie seit 1991 unterstützt wird. In der Evaluierung der genannten Programme wird diese Erfahrung besonders hervorgehoben⁽²⁾.
- (7) Die Evaluierung hat gezeigt, dass sich die Gemeinschaftsaktion auf folgende Bereiche besonders konzentrieren muss:
- Im Vorfeld der *audiovisuellen* Produktion: auf die Entwicklung europäischer *audiovisueller* Werke sowie den Erwerb und die Vertiefung von Kompetenzen im *audiovisuellen* Bereich, wobei Letzteres als integraler Bestandteil des Vorproduktionsprozesses *audiovisueller* Werke zu sehen ist;
 - nach Abschluss der Produktion: auf den Vertrieb europäischer *audiovisueller* Werke, ihre Verwertung in Kinos und entsprechende Promotion;
 - **auf die Digitalisierung, die einen entscheidenden Beitrag zur Stärkung des audiovisuellen Sektors leisten und ein zentrales Element von MEDIA 2007 werden sollte;**
- und dass die vorrangige Förderung digitaler Dienste und europäischer Kataloge notwendig ist, um die Zersplitterung des europäischen audiovisuellen Marktes zu überwinden.**
- (8) **Das Programm MEDIA muss die Urheber (Drehbuchautoren und Regisseure) im Schaffensprozess unterstützen und sie ermuntern, neue kreative Techniken anzuwenden, die die Innovationsfähigkeit des europäischen audiovisuellen Sektors stärken.**
- (9) **Es gibt unterschiedliche Digitalisierungsplattformen für die Wiedergabe von Filmen, abhängig vom jeweiligen Zweck bzw. den Nutzern und den Bedürfnissen. Pilotprojekte des MEDIA — Programms könnten als Versuchsfeld dienen, das die Festlegung neuer Standards ermöglicht, die auf die Bedürfnisse des audiovisuellen Sektors zugeschnitten sind.**
- (10) Die vorbereitende Maßnahme „Wachstum und audiovisuelle Medien: i2iAudiovisual“ wurde als Ergänzung zu den Programmen MEDIA Plus und MEDIA Fortbildung eingerichtet und markierte ihrerseits eine weitere Etappe bei der Umsetzung der Politik zur Förderung des *audiovisuellen* Sektors durch die Gemeinschaft. Sie sollte die Probleme beseitigen, auf die *kleine und mittlere Unternehmen (KMU)* beim Zugang zu Finanzierungen stoßen. Die Bewertung von „Wachstum und audiovisuelle Medien: i2iAudiovisual“ ergab, dass die Maßnahme den Bedürfnissen des Sektors entsprach und die Gemeinschaftsmaßnahme fortgesetzt werden sollte, **stellte aber klar, das sie stärker auf die besonderen Bedürfnisse des Sektors ausgerichtet werden sollte.**

⁽¹⁾ Diese Programme wurden durch den Beschluss 90/685/EWG des Rates vom 21. Dezember 1990 über die Durchführung eines Aktionsprogramms zur Förderung der Entwicklung der europäischen audiovisuellen Industrie (MEDIA) (1991 — 1995) (ABl. L 380 vom 31.12.1990, S. 37), den Beschluss 95/563/EG des Rates vom 10. Juli 1995 über ein Programm zur Förderung der Projektentwicklung und des Vertriebs europäischer audiovisueller Werke (MEDIA II — Projektentwicklung und Vertrieb) (1996 — 2000) (ABl. L 321 vom 30.12.1995, S. 25), den Beschluss 95/564/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA II — Fortbildung) (ABl. L 321 vom 30.12.1995, S. 33), den Beschluss 2000/821/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 zur Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA Plus — Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 82. Zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 846/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 4) und den Beschluss Nr. 163/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Januar 2001 zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA-Fortbildung) (2001-2005) (ABl. L 26 vom 27.1.2001, S.1. Zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 845/2004/EG (ABl. L 157 vom 30.4.2004, S.1)) eingerichtet.

⁽²⁾ Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Bericht über die Durchführung und die Ergebnisse des Programms MEDIA II (1996-2000) KOM (2003)0802 vom 18. Dezember 2003; Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Bericht über die Durchführung und die Ergebnisse nach Ablauf der ersten Hälfte der Laufzeit der Programme MEDIA Plus und MEDIA Fortbildung (2001-2005) sowie die Ergebnisse der vorbereitenden Maßnahme „Wachstum und audiovisuelle Medien: i2iAudiovisual“ KOM (2003)0725 vom 24. November 2003.

Dienstag, 25. Oktober 2005

- (11) **Der europäische audiovisuelle Sektor ist gekennzeichnet durch sein hohes Potenzial für Wachstum, Innovation und Dynamik, durch die Zersplitterung des Marktes aufgrund der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und in der Folge durch eine große Zahl mittelgroßer, kleiner und kleinster Unternehmen mit chronischer Unterkapitalisierung.** Bei der Umsetzung der Gemeinschaftsförderung ist diese besondere Beschaffenheit des audiovisuellen Sektors zu berücksichtigen und **es ist sicherzustellen, dass die Verwaltungs- und Finanzierungsverfahren in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Fördergelder stehen und** soweit wie möglich **erheblich vereinfacht** und auf die verfolgten Ziele sowie auf die Gepflogenheiten und Interessen der audiovisuellen Industrie abgestimmt werden. **Die Vereinfachung muss insbesondere zu einer Verkürzung der Zeitspanne zwischen der Planung der Projekte und ihrer Zugänglichkeit für das Publikum führen.**
- (12) **Unionsweit ist es ein bedeutendes Wettbewerbshindernis, dass spezialisierte Unternehmen für die Kreditfinanzierung im audiovisuellen Sektor fast vollständig fehlen.**
- (13) **Alle im Rahmen dieses Programms eingeführten Maßnahmen müssen mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere mit Artikel 11, der die Freiheit der Meinungsäußerung und die Pluralität der Medien schützt, im Einklang stehen.**
- (14) **Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten ihre Förderung des audiovisuellen Sektors, vor allem die Ergebnisse der vorbereitenden „i2i“-Maßnahme, daraufhin überprüfen, inwieweit die zukünftige Förderung die Entwicklung spezialisierter Produktangebote für KMU bei der Kreditfinanzierung erleichtern kann.**
- (15) **Dort, wo in den Mitgliedstaaten kreditfinanzierte Systeme entwickelt wurden, um nationale audiovisuelle Projekte zu fördern und privates Kapital zu mobilisieren, sollte überprüft werden, wie solches Kapital mit der Unterstützung von MEDIA 2007 auch für nicht nationale europäische Projekte geöffnet werden kann.**
- (16) Artikel 3 des Vertrags legt fest, dass die Gemeinschaft bei allen in diesem Artikel genannten Tätigkeiten darauf hinwirkt, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern, **und Artikel 13 des Vertrags sieht vor, dass die Gemeinschaft geeignete Vorkehrungen zu treffen hat, um Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.** Das Programm setzt sich auch zum Ziel, Bürgern mit Behinderungen eine Teilnahme zu ermöglichen, insbesondere Menschen mit besonderen Bedürfnissen und Hörschädigungen.
- (17) **Artikel II-82 des Vertrags über eine Verfassung für Europa sieht vor, dass die Union unter anderem die kulturelle und sprachliche Vielfalt achtet, und es ist daher notwendig, die besonderen Erfordernisse der kleinen Mitgliedstaaten und der Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen Sprachräumen zu beachten.**
- (18) Die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in diesem Sektor und vor allem der kleinen und mittleren Unternehmen kann durch mehr Transparenz und intensivere Verbreitung von Informationen zum europäischen audiovisuellen Markt gestärkt werden. **Mehr Transparenz und die Verbreitung von Informationen fördern das Vertrauen der privaten Investoren durch besseres Verständnis des in dem Sektor steckenden Potenzials.** Darüber hinaus erleichtern sie die Bewertung und Überprüfung der Gemeinschaftsmaßnahme. Die Beteiligung der Gemeinschaft an der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle soll maßgeblich zur Erreichung dieser Ziele beitragen.
- (19) **In einer Union mit 25 Mitgliedstaaten wird Kooperation zunehmend zu einer strategischen Methode, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Filmindustrie zu stärken. Es besteht daher die Notwendigkeit, Unionsweite Netzwerke auf allen MEDIA- Programmebenen — Fortbildung, Entwicklung, Vertrieb und Promotion — verstärkt zu fördern. Dies gilt insbesondere für die Vernetzung mit Akteuren aus denjenigen Mitgliedstaaten, die der Union nach dem 30. April 2004 beigetreten sind.** Jegliche Kooperationsstrategie der Akteure des audiovisuellen Sektors muss in Einklang mit den Wettbewerbsregeln der Union stehen.
- (20) **Eine öffentliche finanzielle Filmförderung auf europäischer, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ist von wesentlicher Bedeutung, damit der Sektor seine strukturellen Schwierigkeiten überwinden und die europäische audiovisuelle Industrie der Herausforderung der Globalisierung begegnen kann. Die öffentlichen Fördermechanismen sollten im Einklang mit Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 151 Absatz 4 des Vertrags stehen und nicht Gegenstand einer Liberalisierung im Rahmen der internationalen Handelsverhandlungen sein.**

Dienstag, 25. Oktober 2005

- (21) Die Beitrittsländer und die EFTA-Staaten, die Mitglieder des EWR sind, sind berechtigt, gemäß den mit diesen Ländern geschlossenen Vereinbarungen an den Gemeinschaftsprogrammen teilzunehmen.
- (22) **Die Zusammenarbeit im Rahmen der Programme MEDIA und Eurimages sollte gestärkt werden, ohne jedoch Finanz- und Verwaltungsfragen zu integrieren.**
- (23) Der Europäische Rat von Thessaloniki vom 19. und 20. Juni 2003 verabschiedete die „Agenda von Thessaloniki für die westlichen Balkanstaaten: Auf dem Weg zur Europäischen Integration“, die die Öffnung der Gemeinschaftsprogramme für die Länder vorsieht, die derzeit den Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess durchlaufen. Dazu sollen Rahmenvereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern geschlossen werden.
- (24) Die übrigen europäischen Länder, die das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen *des Europarates unterzeichnet* haben, gehören dem europäischen audiovisuellen Raum an und sind daher auf der Grundlage zusätzlicher Mittel und gemäß den Bestimmungen von zwischen den betreffenden Parteien zu schließenden Vereinbarungen berechtigt, an diesem Programm teilzunehmen. Diese Länder müssen die Möglichkeit haben — wenn sie es aus budgetären Erwägungen oder aufgrund der Prioritäten ihrer *audiovisuellen* Industrie wünschen — am Programm teilzunehmen oder von einer eingeschränkten Form der Kooperation zu profitieren, und zwar auf der Grundlage zusätzlicher Mittel und gemäß spezifischer Modalitäten, die die betreffenden Parteien vereinbaren.
- (25) Eine auf gemeinsamen und ausgewogenen Interessen beruhende Kooperation mit nicht-europäischen *Drittstaaten* kann für die europäische *audiovisuelle* Industrie einen Mehrwert in den Bereichen Promotion, Marktzugang, Vertrieb, Ausstrahlung und Verwertung europäischer Werke in diesen Ländern erbringen. Eine solche Kooperation ist auf der Basis zusätzlicher Mittel und gemäß spezifischer Modalitäten zu entwickeln, die die betroffenen Parteien in entsprechenden Vereinbarungen festlegen.
- (26) Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Unregelmäßigkeiten und Betrug zu verhindern sowie nicht rückzahlbare Zuschüsse, die unrechtmäßig ausbezahlt oder verwendet wurden, wieder einzuziehen.
- (27) Der vorliegende Beschluss legt für die gesamte Laufzeit des Programms einen Finanzrahmen fest, der den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinn der Punkte 33 und 34 der interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens ⁽¹⁾ bildet.
- (28) Die zur *Durchführung dieses* Beschlusses erforderlichen Maßnahmen *sollten* gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽²⁾ *erlassen werden*.
- (29) Es sind Übergangsbestimmungen vorzusehen, um den reibungslosen Übergang zwischen den durch Beschluss 2000/821/EG und durch Beschluss Nr. 163/2001/EG eingerichteten Programmen und dem mit diesem Beschluss eingerichteten Programm zu gewährleisten.

BESCHLIESSEN:

Titel 1

Allgemeine Ziele des Programms und Finanzrahmen

Artikel 1

Ziele und Prioritäten des Programms

- (1) Mit diesem Beschluss wird für den Zeitraum *vom* 1. Januar 2007 *bis zum* 31. Dezember 2013 ein Förderprogramm für den europäischen *audiovisuellen* Sektor, nachstehend „das Programm“ genannt, eingerichtet.
- (2) Der *audiovisuelle* Sektor ist ein wesentliches Instrument für die Vermittlung und Entfaltung europäischer **grundlegender, sozialer und** kultureller Werte **und die Entwicklung hoch qualifizierter, zukunftsorientierter Arbeitsplätze. Die Kreativität dieses Sektors ist ein positiver Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit und die Anziehungskraft der Kultur auf das Publikum.** Das Programm soll den *audiovisuellen* Sektor wirtschaftlich stärken, damit er diese **kulturellen Funktionen** bestmöglich erfüllen kann, **und zwar durch den Aufbau einer Industrie mit starken und diversifizierten Inhalten sowie eines rege genutzten und zugänglichen Erbes.**

⁽¹⁾ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Dienstag, 25. Oktober 2005

Die allgemeinen Ziele des Programms lauten:

- a) die **sprachliche und** kulturelle Vielfalt und das europäische *kinematografische und audiovisuelle* Erbe zu wahren und zu erschließen, **allen** Bürgerinnen und Bürgern Europas den Zugang zu diesem Erbe zu gewährleisten, **sich für den Pluralismus der Medien und die Meinungsfreiheit einzusetzen** und den Dialog zwischen den Kulturen **innerhalb der Union selbst sowie zwischen der Union und ihren Nachbarn** zu fördern;
 - b) die Verbreitung europäischer *audiovisueller* Werke innerhalb und außerhalb *der Union* **durch die verstärkte Kooperation der Akteure** zu forcieren;
 - c) die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen *audiovisuellen* Industrie **und der europäischen audiovisuellen Werke auf dem europäischen und denjenigen internationalen Märkten, die die Entstehung von Arbeitsplätzen begünstigen, mittels Förderung der Beziehungen zwischen den in diesem Sektor tätigen Akteuren** zu stärken;
- (3) Zur Erreichung dieser Ziele unterstützt das Programm
- a) in der Vorproduktionsphase: den Erwerb und die Vertiefung von Kompetenzen im *audiovisuellen* Bereich sowie die Entwicklung europäischer *audiovisueller* Werke,
 - b) nach Produktionsabschluss: den Vertrieb und die Promotion europäischer *audiovisueller* Werke,
 - c) Pilotprojekte, um die Anpassung des Programms an Marktentwicklungen zu gewährleisten.
- (4) Für die in Absatz 3 aufgeführten Interventionsbereiche gelten folgende Prioritäten:
- a) Förderung des kreativen Schaffens im *audiovisuellen* Sektor sowie des Wissens und der Verbreitung des europäischen kinematografischen und audiovisuellen Erbes;
 - b) Stärkung der **Finanzierungs- und** Produktionsstruktur des europäischen *audiovisuellen* Sektors, insbesondere der KMU;
 - c) Abbau des Ungleichgewichtes am europäischen *audiovisuellen* Markt zwischen den Ländern mit großer *audiovisueller* Produktionskapazität und Ländern oder Regionen mit geringer Produktionskapazität und/oder mit geringer geographischer Ausdehnung und kleinem Sprachgebiet;
 - d) Berücksichtigung der Marktentwicklungen im Bereich der Digitalisierung, **einschließlich Förderung von attraktiven digitalen Katalogen europäischer Filme im Rahmen digitaler Plattformen;**
 - e) **die Notwendigkeit, die Vermarktung der europäischen audiovisuellen Werke zu steigern.**

Artikel 2

Finanzrahmen

- (1) Der **indikative Finanzrahmen** für die *Durchführung* des Programms **wird für den** in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraum **von sieben Jahren ab dem 1. Januar 2007 auf 1 055 000 000 EUR festgelegt.**
- (2) Die jährlichen Finanzmittel werden von der Haushaltsbehörde im Rahmen der Finanziellen Vorausschau genehmigt.
- (3) **Im Fall einer unvorhergesehenen Änderung des Programmzeitraums wird der ursprünglich festgelegte Betrag stets unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit geändert.**

Titel 2

Spezifische Ziele für die Phase vor Produktionsbeginn

Artikel 3

Erwerb und Vertiefung von Kompetenzen im *audiovisuellen* Bereich

Die spezifischen Ziele des Programms in diesem Bereich lauten:

Dienstag, 25. Oktober 2005

1. Stärkung der Kompetenzen europäischer *audiovisueller* Fachleute in den Bereichen Entwicklung, Produktion, Vertrieb/Ausstrahlung und Promotion, um die Qualität und das Potenzial europäischer *audiovisueller* Werke zu erhöhen. Das Programm unterstützt insbesondere Aktionen folgenden Inhalts:

- a) Techniken des Drehbuchschreibens, um die Qualität der europäischen *audiovisuellen* Werke und ihr Verbreitungspotenzial zu erhöhen;
- b) wirtschaftliche, finanzielle und kaufmännische Abwicklung der Produktion, des Vertriebs und der *Vermarktung* audiovisueller Werke, mit dem Ziel, bereits in der Projektentwicklungsphase eine europäische Strategie zu entwickeln;
- c) von Anfang an Einbeziehung digitaler Technologien bei der Produktion, Postproduktion, dem Vertrieb, der Verwertung und Archivierung europäischer *audiovisueller* Programme.

Fachleute und Ausbilder/innen, die nicht aus den Ländern stammen, in denen die im Rahmen der Buchstaben (a) bis (c) *unterstützten* Fortbildungsmaßnahmen stattfinden, müssen am Programm teilnehmen können.

2. Stärkung der europäischen Dimension der audiovisuellen Aus- und Weiterbildung durch folgende Maßnahmen:

- a) Förderung der Vernetzung und der Mobilität der europäischen Akteurinnen/Akteure im Fortbildungsbereich, vor allem:
 - der europäischen Filmschulen,
 - der Aus- und Fortbildungseinrichtungen;
 - der Partner des fachspezifischen Bereichs;
- b) Ausbildung der Ausbilder/innen;
- c) Unterstützung individueller Ausbildungswege;
- d) Koordinierungs- und Promotionsmaßnahmen von Einrichtungen, die im Rahmen von in Absatz 1 *aufgelisteten* Aktionen unterstützt werden.

3. Fachleuten aus den neuen Mitgliedstaaten **sowie aus anderen Mitgliedstaaten, die eine geringe audiovisuelle Produktionskapazität haben und/oder ein kleines geographisches Gebiet bzw. einen kleinen Sprachraum abdecken**, die Möglichkeit zu bieten, mittels Stipendien an den in Nummer 1 *aufgeführten* Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

Die in den Nummern 1 bis 3 *aufgeführten* Maßnahmen werden gemäß den Bestimmungen im Anhang umgesetzt.

Artikel 4

Entwicklung

(1) Die spezifischen Ziele des Programms in diesem Bereich lauten:

- a) Unterstützung der Entwicklung von Produktionsvorhaben, die für den europäischen und internationalen Markt bestimmt sind und von unabhängigen Produktionsunternehmen eingereicht werden;
- b) Unterstützung für die Ausarbeitung von Finanzplänen für europäische Produktionsgesellschaften und — projekte, **insbesondere die** Finanzierung von Koproduktionen.

Die unter Buchstaben (a) und (b) *aufgeführten* Maßnahmen werden gemäß den Bestimmungen *dieses Anhangs* umgesetzt.

(2) Die Kommission gewährleistet die *Ergänzbarkeit* zwischen den im Bereich der Vertiefung der Kompetenzen von Fachleuten unterstützten Maßnahmen und den in Absatz 1 *aufgelisteten*.

Dienstag, 25. Oktober 2005

Titel 3

Spezifische Ziele für die Phase nach Produktionsabschluss

Artikel 5

Vertrieb und Ausstrahlung

Die spezifischen Ziele des Programms für diesen Bereich lauten:

- a) Stärkung des europäischen Vertriebssektors, indem die Verleihfirmen angeregt werden, in die Koproduktion, den Erwerb und die Promotion nicht-nationaler europäischer Filme zu investieren und koordinierte Vermarktungsstrategien zu verfolgen;
- b) Verbesserung der Verbreitung *nicht nationaler* europäischer Filme auf dem europäischen und internationalen Markt durch Anreizmaßnahmen für ihren Export, ihren Vertrieb aller Formate der Bildträger und ihre Vorführung in Kinos;
- c) Förderung der transnationalen Ausstrahlung von europäischen *audiovisuellen* Werken, die von unabhängigen Produktionsfirmen hergestellt wurden, indem die Kooperation zwischen Sendeanstalten einerseits und unabhängigen Produzenten und Verleihfirmen andererseits unterstützt wird;
- d) Förderung der Digitalisierung europäischer *audiovisueller* Werke **und Entwicklung eines wettbewerbsfähigen digitalen Marktes**;
- e) Anreize für Kinos, die Möglichkeiten des digitalen Vertriebs zu nutzen;
- f) **Förderung der Untertitelung als einer kostengünstigeren Methode, den Vertrieb und Verleih europäischer Filme über die jeweiligen nationalen Grenzen hinaus zu fördern.**

Die unter Buchstaben (a) bis (f) aufgeführten Maßnahmen werden gemäß den Bestimmungen dieses Anhangs umgesetzt.

Artikel 6

Promotion

Die speziellen Ziele für diesen Bereich des Programms lauten:

- a) intensivere Verbreitung europäischer *audiovisueller* Werke durch die Sicherstellung eines Zugangs zu europäischen und internationalen Fachmärkten für den europäischen *audiovisuellen* Sektor;
- b) besserer Zugang zu europäischen *audiovisuellen* Werken für das europäische und internationale Publikum;
- c) Förderung gemeinsamer Aktionen nationaler Einrichtungen für die Promotion von Filmen und *audiovisuellen* Programmen;
- d) Unterstützung von Promotionsaktionen für das europäische kinematografische und audiovisuelle Erbe **und Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zu diesem Erbe sowohl auf europäischer als auch auf internationaler Ebene**;
- e) **Verbesserung der Promotion und des Vertriebs europäischer audiovisueller Werke auf digitalen Plattformen.**

Die unter Buchstaben (a) bis (e) aufgeführten Maßnahmen werden gemäß den Bestimmungen im Anhang umgesetzt.

Titel 4

Pilotprojekte

Artikel 7

Pilotprojekte

(1) Damit das Programm mit den Entwicklungen des Marktes Schritt hält, vor allem mit der Einführung und Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, können Pilotprojekte unterstützt werden.

(2) Bei der Umsetzung von Absatz 1 wird die Kommission von technischen Beratungsgruppen unterstützt. Diese Gruppen setzen sich aus Sachverständigen zusammen, die die Mitgliedstaaten auf Vorschlag der Kommission ernennen.

Dienstag, 25. Oktober 2005

Titel 5

Umsetzungsmodalitäten und Finanzbestimmungen

Artikel 8

Bestimmungen für Drittstaaten

- (1) Das Programm steht folgenden Ländern offen, sofern sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und zusätzliche Finanzmittel bereitstellen:
- EFTA-Staaten, die Mitglied des EWR sind, gemäß den Bestimmungen des EWR-Abkommens;
 - die Kandidatenländer, die Nutznießer der Heranführungsstrategie an die Union sind, gemäß den allgemeinen Grundsätzen sowie den allgemeinen Bedingungen und Modalitäten für die Teilnahme dieser Länder an den Gemeinschaftsprogrammen, wie sie in der Rahmenvereinbarung bzw. in den Beschlüssen der Assoziationsräte festgelegt sind;
 - die westlichen Balkanländer gemäß den Modalitäten, die mit diesen Ländern nach Unterzeichnung der zu schließenden Rahmenvereinbarung über ihre Teilnahme an den Gemeinschaftsprogrammen vereinbart werden.
- (2) Das Programm steht außerdem den nicht in Absatz 1 genannten Ländern offen, die das Europäische Übereinkommen des Europarates über das grenzüberschreitende Fernsehen unterzeichnet haben, vorausgesetzt sie stellen zusätzliche Mittel gemäß den Bestimmungen von zwischen den betroffenen Parteien zu schließenden Vereinbarungen bereit.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 geregelte Öffnung des Programms für Drittstaaten kann von der vorherigen Prüfung der betreffenden nationalen Rechtsvorschriften auf deren Vereinbarkeit mit dem gemeinsamen Besitzstand, einschließlich Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität⁽¹⁾ abhängig gemacht werden. Diese Bestimmung wird nicht auf Aktionen gemäß Artikel 3 angewandt.
- (4) Darüber hinaus lässt das Programm Kooperationen mit anderen Drittstaaten zu, die mit der Union Assoziations- oder Kooperationsabkommen mit Klauseln zum audiovisuellen Bereich abgeschlossen haben, und zwar auf der Grundlage zusätzlicher Mittel gemäß spezifischer zu vereinbarenden Modalitäten. Die in Absatz 1 angesprochenen westlichen Balkanländer **und die von der Europäischen Nachbarschaftspolitik abgedeckten europäischen Länder**, die nicht in vollem Umfang am Programm teilnehmen möchten, können unter den in diesem Absatz vorgesehenen Bedingungen die Möglichkeit einer Kooperation im Rahmen des Programms nutzen.

Artikel 9

Finanzbestimmungen

- (1) Gemäß Artikel 114 Absatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁽²⁾ können die Begünstigten des Programms juristische Personen sein.

Unbeschadet der Vereinbarungen und Übereinkommen, bei denen die Gemeinschaft Vertragspartei ist, müssen sich die durch das Programm begünstigten Unternehmen entweder direkt oder durch Mehrheitsbeteiligung im Besitz von Mitgliedstaaten und/oder Angehörigen von Mitgliedstaaten befinden und bleiben.

- (2) Gemäß Artikel 176 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁽³⁾, kann die Kommission je nach den spezifischen Eigenschaften der Begünstigten und der Art der Aktionen darüber entscheiden, ob für die Begünstigten der Nachweis der Kompetenzen und beruflichen Qualifikationen entfällt, die zur vollständigen Durchführung der Aktion oder des Arbeitsprogramms erforderlich sind.

⁽¹⁾ ABl. L 298 vom 17.10.1989, S. 23. Geändert durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 60).

⁽²⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1261/2005 (ABl. L 201 vom 2.8.2005, S. 3).

Dienstag, 25. Oktober 2005

(3) Je nach Art der Aktion kann die Finanzierung in Form einer Subvention⁽¹⁾ oder eines Stipendiums erfolgen. Die Kommission kann auch im Rahmen des Programms durchgeführte Aktionen oder Projekte mit Preisen auszeichnen. Gemäß Artikel 181 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 und je nach Art der Aktion können Pauschalfinanzierungen und/oder die Anwendung von Stückkostensätzen genehmigt werden.

(4) Bezüglich der Kriterien der Förderungswürdigkeit sowie der von den Begünstigten vorzulegenden und auszufüllenden Dokumente beachtet die Kommission den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

(5) Die im Rahmen des Programms zugewiesenen Mittel dürfen 50 % der tatsächlichen Ausgaben der unterstützten Aktionen nicht überschreiten. In Fällen, die ausdrücklich im Anhang aufgeführt sind, kann die finanzielle Unterstützung allerdings bis zu 75 % der tatsächlichen Ausgaben der unterstützten Aktionen betragen. **Die Vergabeverfahren sind transparent und objektiv zu gestalten.**

(6) Je nach Typus der kofinanzierten Aktion und gemäß Artikel 112 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 kann die Kommission Ausgaben als förderfähige Ausgaben anerkennen, die in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung der unterstützten Aktion stehen, selbst wenn der/die Begünstigte sie zum Teil vor dem Auswahlverfahren getätigt hat.

(7) In Anwendung von Artikel 113 Absatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002⁽²⁾ kann die Kofinanzierung ganz oder teilweise in Form von Sachleistungen erfolgen, sofern der Wert der Sachleistungen weder die tatsächlich entstandenen und in Rechnungsunterlagen ordnungsgemäß nachgewiesenen Kosten noch die am Markt allgemein üblichen Kosten übersteigt.

(8) Die Rückzahlungen von im Rahmen des Programms gewährten Beträgen — solchen, die aus den Programmen MEDIA (1991-2006) stammen, und solchen, die von den ausgewählten Projekten nicht verwendet wurden — werden dem Finanzierungsbedarf des Programms MEDIA 2007 zugeschlagen.

Artikel 10

Umsetzung des Beschlusses

- (1) Die Kommission führt das Programm entsprechend den im Anhang festgelegten Modalitäten durch.
- (2) Die für die Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu folgenden Bereichen werden nach dem *in Artikel 11 Absatz 2 genannten Verwaltungsverfahren festgelegt*:
- die allgemeinen Leitlinien für alle im Anhang aufgeführten Maßnahmen;
 - der Inhalt von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Auswahl von Projekten;
 - Fragen zur jährlichen internen Aufteilung der Programmressourcen, einschließlich der für die Bereiche Vertiefung der beruflichen Kompetenzen, Entwicklung, Vertrieb/Ausstrahlung und *Promotion* vorgesehenen Maßnahmen;
 - die Modalitäten für die Überprüfung und Evaluierung der Maßnahmen.
- (3) Alle anderen für die Umsetzung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen werden nach dem *in Artikel 11 Absatz 3 genannten Konsultationsverfahren festgelegt*.

Artikel 11

Ausschuss

- (1) Die Kommission wird von einem *aus Vertretern* der Mitgliedstaaten zusammengesetzten Ausschuss unterstützt, in dem *der Vertreter der Kommission* den Vorsitz führt.
- (2) Bei Bezugnahme auf diesen Absatz gelten Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates. Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf zwei Monate festgesetzt.

⁽¹⁾ Im Fall selektiver Vertriebsförderung und gemäß Artikel 109 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 und Artikel 168 Absatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 werden die im ersten Jahr erzielten Einnahmen aus der Kinoauswertung mit dem MEDIA — Zuschuss (ausgenommen dem Zuschuss für Synchronisation/ Untertitelung) gegen gerechnet.

⁽²⁾ In Verbindung mit Artikel 172 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002..

Dienstag, 25. Oktober 2005

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt die Bestimmung von Artikel 7 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 12

MEDIA-Desks

(1) Das europäische Netz der MEDIA — Desks agiert als Durchführungseinrichtung für die Verbreitung von Informationen über das Programm auf nationaler Ebene, **vor allem für grenzüberschreitende Projekte**, wobei es wie unter Punkt 2.2 des Anhangs vorgesehen Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1605/2002 beachtet.

(2) **Die Zusammenarbeit der MEDIA — Desks in Netzen, vor allem in Nachbarschaftsnetzen, ist zu fördern, um Austausch und Kontakte zwischen Fachleuten zu ermöglichen und das Publikum für die herausragenden Ereignisse des Programms sowie für Preise oder Auszeichnungen zu sensibilisieren. Die MEDIA — Desks spielen eine wertvolle Rolle als Informations- und Servicezentren hinsichtlich der Entstehung neuer audiovisueller Zentren.**

(3) Die Media — Desks müssen folgende Kriterien beachten:

- sie müssen über ausreichendes Personal, die ihrer Aufgabe erforderlichen beruflichen Qualifikationen und die für eine Tätigkeit im Umfeld internationaler Zusammenarbeit üblichen Sprachkenntnisse verfügen;
- sie müssen über adäquate Infrastrukturen verfügen, insbesondere was die Datenverarbeitungs- und Kommunikationseinrichtungen betrifft;
- sie müssen in einem Verwaltungskontext arbeiten, der ihnen ermöglicht ihre Aufgaben zu erledigen und jeglichen Interessenkonflikt zu vermeiden.

(4) **Die Kommission regt die Einrichtung der MEDIA — Desks und der MEDIA — Antennen in den Ländern oder Regionen mit niedriger Produktionskapazität gemäß den Prioritäten nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c an und fördert ihre Sichtbarkeit.**

Artikel 13

Beitrag des Programms zu anderen Politiken und Vorrechten der Gemeinschaft

(1) Das Programm trägt zur Stärkung der horizontalen Politiken bei, indem es

- a) **die Grundrechte** auf freie Meinungsäußerung **sowie Pluralität und Unabhängigkeit der Medien** fördert;
- b) dazu auffordert, sich der Bedeutung der kulturellen Vielfalt und der Multikulturalität in **Europa sowie der verbesserten gegenseitigen Anerkennung der unterschiedlichen europäischen Kulturen als Mittel zur Verwirklichung der europäischen Bürgerschaft und der integrierenden Gesellschaft** bewusst zu werden, **und alle Formen von Diskriminierung, einschließlich Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, zu bekämpfen**;
- c) die Bedeutung eines Beitrags zur nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung ins Bewusstsein rückt;
- d) den Kampf gegen jede Form von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der religiösen Überzeugung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung **und die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern** unterstützt;
- e) einen Beitrag zur Debatte und zur Information über **die Union als Raum der Gleichheit**, des Friedens, **der Demokratie, der Freiheit**, des Wohlstandes, der Sicherheit **und des Rechts** leistet.

Dienstag, 25. Oktober 2005

(2) **Die Kommission stellt die Zusammenarbeit zwischen diesem Programm und anderen Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Aus- und Weiterbildung, Forschung und hinsichtlich der Informationsgesellschaft sicher.**

(3) **Die Kommission stellt die effektive Zusammenarbeit zwischen diesem Programm und Aktionen im Bereich Bildung und Audiovisuelles im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der Union und Nicht-Mitgliedstaaten und den entsprechenden internationalen Organisationen, insbesondere dem Europarat (durch Eurimages und der Europäischen Beobachtungsstelle für audiovisuelle Medien) sicher.**

(4) **Die Kommission ergreift Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Tätigkeiten im Rahmen des Programms andere gemeinschaftliche und europaweite Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung im Hinblick auf den Film- und den audiovisuellen Sektor ergänzen.**

Artikel 14

Überprüfung und Bewertung

(1) **Die Kommission stellt sicher, dass eine Ex-ante-Bewertung, eine Begleitung und eine Ex-post-Bewertung der in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen erfolgt, und sorgt für eine optimale Zugänglichkeit und eine transparente Umsetzung des Programms.**

Die Überprüfung umfasst die Erstellung von Berichten gemäß Absatz 3 Buchstaben a und c sowie spezifische Tätigkeiten.

(2) Die Kommission sorgt für eine regelmäßige, externe und unabhängige Bewertung des Programms.

(3) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen:

- a) **drei Jahre nach der Annahme des Programms** einen Zwischenbericht über die Bewertung der erzielten Ergebnisse, **die Übereinstimmung zwischen Programm und technologischem Kontext und dessen Auswirkungen auf den europäischen Markt** und die qualitativen und quantitativen Aspekte der Umsetzung des Programms, **der insbesondere eine Bewertung der Wirksamkeit der strukturellen Aufholmaßnahmen in den kürzlich der Union beigetretenen Ländern ermöglicht**, einen Zwischenbericht über die Bewertung der erzielten Ergebnisse und die qualitativen und quantitativen Aspekte der Umsetzung des Programms,
- b) **vier Jahre nach der Annahme des Programms** eine Mitteilung betreffend die Fortsetzung des Programms und
- c) **nach Abschluss des Programms** einen **ausführlichen Ex-post-Bewertungsbericht über die Durchführung und die Ergebnisse des Programms** vor.

Artikel 15

Übergangsbestimmungen

Die vor dem 31. Dezember 2006 auf der Basis des Beschlusses 2000/821/EG und des Beschlusses Nr. 163/2001/EG begonnenen Maßnahmen werden bis zu ihrem Abschluss gemäß den Bestimmungen der genannten Beschlüsse umgesetzt.

Der in Artikel 8 des Beschlusses 2000/821/EG und in Artikel 6 des Beschlusses Nr. 163/2001/EG vorgesehene Ausschuss wird durch den in Artikel 11 dieses Beschlusses vorgesehenen Ausschuss ersetzt.

Dienstag, 25. Oktober 2005

Titel 6

Informationen zum Europäischen *Audiovisuellen* Sektor und Beteiligung
an der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

Artikel 16

Informationen zum europäischen *audiovisuellen* Sektor

Die Union trägt zu mehr Transparenz im und verstärkter Information über den *audiovisuellen* Sektor bei.

Artikel 17

Beteiligung an der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

Zum Zweck der Umsetzung von Artikel 16 ist *die Union* während der gesamten Laufzeit des Programms Mitglied der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle.

Die Kommission vertritt *die Union* in ihren Beziehungen zur Informationsstelle.

Artikel 18

Beitrag zur Erreichung der Programmziele

Die Beteiligung *der Union* an der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle ist integraler Bestandteil des Programms und trägt wie folgt zur Erreichung seiner Ziele bei:

6. Sie fördert die Transparenz des Marktes **durch eine verbesserte Vergleichbarkeit der in den einzelnen Ländern erhobenen Daten** und sichert den Unternehmen den Zugang zu Statistiken und finanziellen wie juristischen Informationen. Dadurch wird die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt und der Ausbau des europäischen *audiovisuellen* Sektors vorangetrieben.
7. Sie erlaubt eine bessere Überprüfung des Programms und vereinfacht seine Evaluierung.
8. **Ergänzend zur wirtschaftlichen Bewertung veranlasst sie in Absprache mit der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle die Erforschung der verschiedenen Publikumsgruppen, ihres Verhaltens und ihrer Vorlieben.**

Artikel 19

Überprüfung und Bewertung

Die Beteiligung *der Union* an der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle wird im Rahmen der Bewertung und Überprüfung des Programms gemäß Artikel 14 des Beschlusses *bewertet* und überprüft.

Titel 7

Inkrafttreten des Beschlusses

Artikel 20

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft und gilt ab 1. Januar 2007.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident